

**Magistratsabteilung 49,  
Forstverwaltung Lainz, sicherheitstechnische Wahrnehmungen  
bezüglich einer Stützmauer in Wien 19, Gspöttgraben**

Am 2. März 2001 nahm das Kontrollamt im Zuge einer sicherheitstechnischen Prüfung von Objekten des Revieres Sievering der Forstverwaltung Lainz eine Begehung des „Gspöttgrabens“ – es handelt sich hierbei um einen teilweise befahrbaren, ansteigenden Verbindungsweg zwischen der Sieveringer Straße und der Himmelstraße – vor:

1. Der angeführte Verbindungsweg wird westseitig von einer rd. 169 m langen, zwischen rd. 0,80 und 3 m hohen Stützmauer begrenzt, die als Natursteinmauer in Form eines Schlichtmauerwerkes mit teilweiser Mörtelverfugung ausgeführt ist. Das Kontrollamt stellte bei der Begehung fest, dass diese Stützmauer auf einer Länge von rd. 5 m einsturzgefährdet war. Dies war insofern von Bedeutung, als unmittelbar neben dem einsturzgefährdeten Bereich ein ca. 2 m breiter, von Fußgängern stark frequentierter Weg vorbeiführt.

Im gefährdeten Mauerabschnitt, der eine Höhe von ca. 2 m aufwies, befand sich eine rd. 5 m<sup>2</sup> große Ausbauchung, die ca. 30 cm in den Fußweg reichte. Im unteren Bereich der Ausbauchung war die Mauer im Ausmaß von ca. 0,6 m<sup>2</sup> bereits ausgebrochen. Am Fuß der Mauer lagen herausgefallene Mauersteine sowie aus den Mauerfugen herausgerieseltes Erdmaterial. Darüber hinaus wurde durch Bäume sowie Strauch- und Wurzelwerk auf der Böschung oberhalb der Mauer sowie entlang der Mauerkrone die Standsicherheit der Natursteinmauer beeinträchtigt.

2. Auf Grund dieser Gegebenheiten und der offensichtlichen Gefahr eines jederzeit möglichen Mauereinsturzes empfahl das Kontrollamt den an der Begehung teilnehmenden Vertretern der Magistratsabteilung 49, zum Schutz der Fußgänger als Sofortmaßnahme eine Absicherung des gegenständlichen Bereiches vorzunehmen.

Aus einem Aktenvermerk der Magistratsabteilung 49 über die o.a. Begehung vom 2. März 2001 war zu entnehmen, dass die vom Kontrollamt empfohlene Sofortmaßnahme erst drei Tage später durchgeführt wurde, obwohl auf Grund der vorgenannten Fakten „Gefahr im Verzug“ bestand, bei der im Sinne des § 129 Abs. 6 der Bauordnung für Wien notstandspolizeiliche Maßnahmen, wie z.B. Abschränkungen, Pölzungen etc., anzuordnen und sofort zu vollstrecken sind. Die Absicherung war am 5. März 2001 über Veranlassung der Magistratsabteilung 28 – die neben der Stützmauer verlaufende Straße bzw. der Fußweg liegt im Verwaltungsbereich dieser Abteilung – von der Magistratsabteilung 48 – Bereitschaftsdienst für notstandspolizeiliche Maßnahmen erfolgt. Dem Aktenvermerk war weiters zu entnehmen, dass die Forstverwaltung Lainz die entlang der Stützmauer befindlichen Bäume umgehendst roden werde.

3. Das Kontrollamt hat die Magistratsabteilung 49 mehrmals darauf hingewiesen, dass gem. § 1319 ABGB im Falle eines Einsturzes oder der Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder Werkes der Besitzer des Gebäudes oder des Werkes zum Ersatz verpflichtet ist, wenn jemand dadurch verletzt oder sonst ein Schaden verursacht wird. Dies auch dann, wenn das Ereignis die Folge der mangelhaften Beschaffenheit

*Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:*

Die Magistratsabteilung 49 versuchte umgehend, über den Permanenzdienst des Rathauses die notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Der Dienst habende Permanenzingenieur teilte jedoch mit, dass die Magistratsabteilung 49 selbst für eine Absicherung zu sorgen habe.

Die vom Permanenzingenieur genannte Firma war jedoch nicht erreichbar, weshalb mit dem Journaldienst der Magistratsabteilung 28 Kontakt aufgenommen wurde, da der neben der Stützmauer verlaufende Weg in der Verwaltung der Magistratsabteilung 28 steht. Die Magistratsabteilung 28 sagte zu, die Gefahrenquelle sofort über die Magistratsabteilung 48 absichern zu lassen.

des Werkes ist und der Besitzer nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Unter „Besitzer“ im Sinne des ABGB wird der „Halter“ des Gebäudes oder Werkes verstanden.

Da entlang der Stützmauer eine öffentlich zugängliche bzw. befahrbare Straße verläuft, wäre die Stadt Wien für allfällige Schäden, welche Straßenbenützer im Falle des Einsturzes von Mauerteilen erleiden, haftbar gewesen.

Den Umstand der drei Tage verspäteten Absicherung erklärten die Magistratsabteilungen 28 und 49 dem Kontrollamt gegenüber damit, dass noch am späten Nachmittag des 2. März 2001 der Bereitschaftsdienst der Magistratsabteilung 48 zwar vor Ort gewesen sei, jedoch deshalb keine Absicherung vornehmen habe können, weil von ihm der betreffende Mauerabschnitt nicht gefunden worden sei.

Nach Ansicht des Kontrollamtes hätte die Magistratsabteilung 49, nachdem sie die Vornahme einer sofortigen Absicherung zugesagt hatte, diese Maßnahme auch koordinieren und überwachen sollen.

Lt. § 116 Forstgesetz 1975 hat der Waldeigentümer vorzusorgen, dass „Forstorgane innerhalb des Dienstbereiches oder in solcher Nähe desselben wohnen, dass der Dienstbereich leicht überwacht werden kann“. Die Unterbringung von Forstpersonal der Magistratsabteilung 49 in Dienstwohnungen bzw. Objekten der Stadt Wien in den Revieren soll diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Das Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 49, das Forstpersonal anzuweisen, in ihrem Dienstbereich erforderliche Sicherungsmaßnahmen umgehendst vorzunehmen bzw. deren Vornahme zu veranlassen und zu überwachen.

Da die Magistratsabteilung 49 nicht unmittelbar davon verständigt wurde, dass der abzusichernde Bereich nicht gefunden werden konnte, nahm sie an, dass die Absicherungsmaßnahmen seitens des Bereitschaftsdienstes der Magistratsabteilung 48 ausgeführt worden seien. Die Magistratsabteilung 49 verabsäumte es allerdings, sich davon zu überzeugen, ob die von ihr veranlassten Sicherungsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt wurden. Daher erfolgte die Absicherung erst am 5. März 2001.

Auf Empfehlung des Kontrollamtes wurden der Wirtschaftsführer der Forstverwaltung Lainz und der zuständige Revierleiter angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass künftig in ähnlichen Fällen in ihrem Dienstbereich erforderliche Sicherungsmaßnahmen umgehend veranlasst und überwacht werden.

4. Gem. dem auch für die Magistratsabteilung 49 relevanten Erlass der Magistratsdirektion – Stadtbauverwaltung vom 13. Juli 1998, MD BD-4319/98, sind Bauwerke, Baukonstruktionen, Bauwerksteile und sonstige Anlagen, die besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind, laufend auf sicherheitsgefährdende Schäden zu überprüfen und über diese Prüfungen Aufzeichnungen zu führen. Das Kontrollamt nahm in die diesbezüglich geführten so genannten „Kontrollblätter“ der Magistratsabteilung 49 in Bezug auf die Stützmauer im Gspöttgraben Einschau und stellte hiebei fest, dass bereits anlässlich einer Begehung am 5. August 1998 von Vertretern dieser Dienststelle das Erfordernis der Erneuerung von rd. 80 m der Stützmauer festgestellt worden war. Aus dem vom Revier Sievering angelegten Kontrollblatt für

das Jahr 2000 war zu entnehmen, dass die Magistratsabteilung 49 jedoch erst im September 2000 – also rd. zwei Jahre später – die Magistratsabteilung 29 – Gruppe „Bauwerksprüfung“ ersucht hatte, die gegenständliche Mauer hinsichtlich ihres Bauwerkszustandes zu überprüfen.

Der diesbezügliche Prüfbericht der Magistratsabteilung 29 mit dem Titel „Stützmauer 19., Gspöttgraben – Bauwerkszustand und Instandsetzungskonzept“ wurde der Magistratsabteilung 49 Ende Februar 2001 übermittelt.

In diesem kam die Magistratsabteilung 29 zum Schluss, dass von der rd. 169 m langen Stützmauer 56 m abzutragen und neu zu errichten wären. Im Einzelnen führte die Magistratsabteilung 29 Folgendes aus: „Die Erde rinnt bei Regen aus den Fugen, einzelne Steine lösen sich aus der Mauer und die Mauer droht in sich zusammen zu fallen. Diese Abschnitte müssen neu errichtet werden.“ Weiters stellte die Magistratsabteilung 29 fest, dass ausgebrochene Steine immer wieder auf den Weg fallen würden, an der Mauer starke Ausbauchungen vorhanden seien und die Mauer großteils nur durch die starke Verwurzelung der Bäume und Sträucher zusammengehalten werde.

Die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 49, die Stützmauer erst rd. zwei Jahre nach dem Erkennen eines Sicherheitsmangels von der Magistratsabteilung 29 auf ihre Standsicherheit untersuchen zu lassen sowie die Unterlassung geeigneter Absicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen zeigten nach Ansicht des Kontrollamtes mangelndes Problembewusstsein auf.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 49, die nunmehr vorgenommene Absicherung des in Rede stehenden Mauerabschnittes vorläufig zu belassen und bis zum Beginn etwaiger Sanierungs- bzw. Neubauarbeiten eine laufende Kontrolle durchzuführen.

5. Nach Beendigung der Erhebungen des Kontrollamtes erklärte sich die Magistratsabteilung 49 für die Durchführung weiterer Maßnahmen an der Stützmauer als nicht zuständig.

Um die Frage der Verwaltungskompetenz zu klären, empfahl das Kontrollamt der Magistratsabteilung 49, in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 28 als zuständiger Straßenerhalterin sowie mit der Magistratsabteilung 40, der die Festlegung der Verwaltungszuständigkeit für städtische Grundstücke obliegt, umgehend eine Regelung herbeizuführen.

Aus der Sicht der Magistratsabteilung 49 dient die Stützmauer primär der Sicherung des Weges bzw. der Straße. Sie vertritt daher die Meinung, dass die Verwaltungszuständigkeit an die Magistratsabteilung 28 überbunden werden sollte. Die Magistratsabteilung 49 wird sich daher im Sinne der Empfehlung des Kontrollamtes um eine Klärung der Verwaltungskompetenz bemühen.

Zurzeit nimmt die Magistratsabteilung 49 eine interne Organisationsanalyse vor, welche zum Ziel hat, eine zukunftstaugliche und leistungsfähige Struktur zur Umsetzung ihrer Aufgaben zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Erarbeitung von internen Richtlinien vorgesehen, welche bewirken sollen, dass derartige Vorfälle künftig vermieden werden bzw. die Bediensteten der Magistratsabteilung 49 in Form von Gesprächen und Belehrungen unterrichtet werden, welche Maßnahmen im Anlassfall umgehend zu setzen sind.